Bebauungsplan Nr. 5 " Ziegellohfeld " - 9. Änderung mit gleichzeitiger Teiländerung des Bebauungsplan Nr. 13 "Stettiner Straße"

A. Planzeichnung

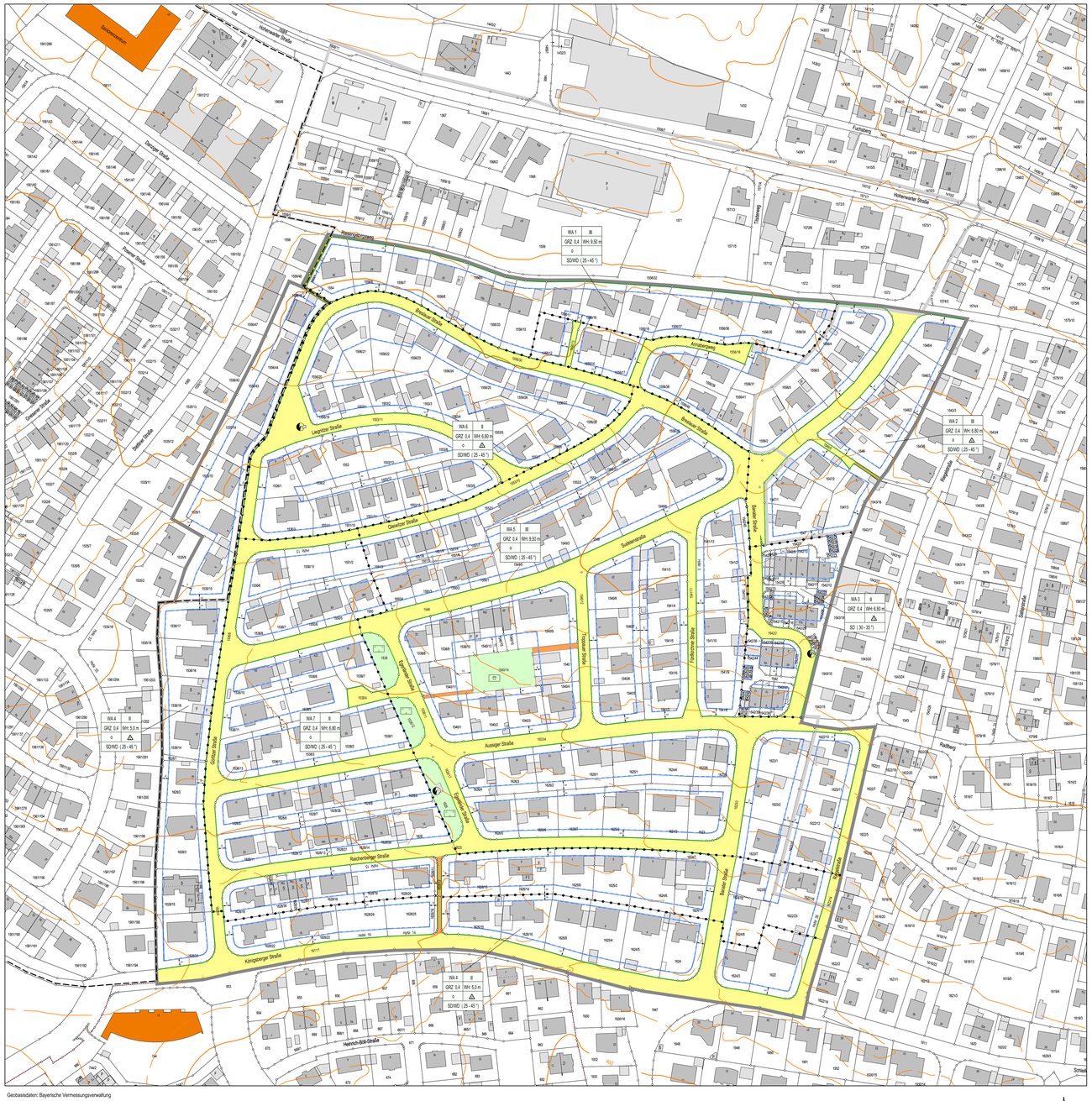

Geobasisdaten: Bayerische Vermessungsverwaltung

Planzeichnung M 1 : 1000

Norden

Präambel

Die Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm im Landkreis Pfaffenhofen erlässt aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 9, 10 Baugesetzbuch (BauGB)

des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO)
des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)
der Planzeichenverordnung (PlanzV)

in der jeweils zum Zeitpunkt dieses Beschlusses gültigen Fassung, die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Ziegellohfeld" als

Satzung.

Bestandteile der 9. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 „Ziegellohfeld" ist die Planzeichnung, die Festsetzungen durch Planzeichen, die Festsetzungen durch Text und die Begründung in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.

Dieser Bebauungsplan ändert den Bebauungsplan Nr. 5 „Ziegellohfeld" sowie den Bebauungsplan Nr. 13 "Stettiner Straße" und ersetzt diese innerhalb des festgesetzten Geltungsbereiches vollständig.

B. Festsetzungen durch Planzeichen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 WA — Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 BauGB)

2.1 GRZ 0,4 — maximal zulässige Grundflächenzahl gem. § 19 Abs. 2 BauNVO: 0,4

2.2 z. B. II — maximale Zahl der Vollgeschosse gem. § 20 BauNVO:
2 Vollgeschosse als Höchstmaß. Vollgeschosse können auch als Hanggeschoss oder als Dachgeschoss ausgebildet werden.

2.3 WH z.B. 3.50 m — maximal zulässige Wandhöhe gem § 18 Abs. 1 BauNVO: z.B. 3.50 m

3. Baugrenzen, Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

3.1 Baugrenze, Umgrenzung Bauraum gem. § 23 Abs. 1 und 3 BauNVO

3.2 o — offene Bauweise gem. § 22 Abs. 2 BauNVO

3.3 A — je Bauraum nur Einzelhäuser gem. § 22 Abs. 2 Satz 3 Bau NVO zulässig

3.4 A — je Bauraum nur Hausgruppen gem. § 22 Abs. 2 Satz 3 Bau NVO zulässig

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

4.1 öffentliche Straßenverkehrsfläche

4.2 Straßenbegrenzungslinie

4.3 öffentliche Fußwege

5. Grünordnung (Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 BayBO)

5.1 Grünflächen

6. Sonstige Planzeichen

6.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

6.2 Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5 "Ziegellohfeld"

6.3 Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 13 "Stettiner Straße"

6.4 Spielplatz

6.5 Parkanlage

6.6 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

6.7 Bemaßungen, z.B. 7 m

6.8 Trafostation

6.9 Nutzungsschablone

WA 1	II + H	Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse
GRZ 0,4	WH: 7,20 m	Grundflächenzahl	Wandhöhe
o	A	Bauweise	Hausform
SD/WD (35 - 45 °)		Dachform	

C. Hinweise durch Planzeichen und nachrichtliche Übernahmen

1 Bestehende Grundstücksgrenzen

2 785 — Flurstücksnummer, z.B. 785

3 Gebäudebestand (Haupt- und Nebengebäude)

4 Höhenschichtlinien (Bay. Vermessungsverwaltung)

D. Festsetzungen durch Text

1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Der in der Planzeichnung mit WA gekennzeichnete Bereich wird als Allgemeines Wohngebiet im Sinne des § 4 BauNVO festgesetzt.

2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 BauGB)

2.1 Nutzungsdichte:
Die maximale Anzahl der Wohnungen für Wohngebäude wird, ab 3 Wohneinheiten, auf eine Wohnung je volle 200 m² Grundstücksfläche des Baugrundstücks festgesetzt. Dies gilt ebenfalls für Gebäude, die überwiegend zu Wohnzwecken genutzt werden.
Bei Doppelhäusern sind je Haushälfte max. 2 Wohneinheiten zulässig. Bei Reihenhäusern sind je Hauseinheit max. 2 Wohneinheiten zulässig.

2.2 Gebäudehöhen:
Die festgesetzten maximal zulässigen Wandhöhen sind der Planzeichnung zu entnehmen. Die Wandhöhe ist zu messen ab der Oberkante des Fertigfußbodens im Erdgeschoss senkrecht bis zum höchsten Punkt der Oberkante der äußeren Dachhaut an der Traufseite.

2.3 Bezugspunkt für die Höhe baulicher Anlagen:
Die Oberkante des Erdgeschossfertigfußbodens darf max. 50 cm über oder 30 cm unter der Oberkante der Erschließungsstraße liegen (jeweils gemessen bei Gebäudemitte). Bei Hanghäusern darf die Oberkante des Untergeschossrohfußbodens max. 30 cm über oder unter der Oberkante der Erschließungsstraße liegen.

3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

3.1 Überbaubare Grundstücksfläche:
Die überbaubare Grundstücksfläche ist durch Baugrenzen in der Planzeichnung festgesetzt. Garagen dürfen nur innerhalb der überbaubaren Flächen errichtet werden. Stellplätze sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.

3.2 Nebengebäude und Nebenanlagen:
In Baulücken können Nebenanlagen nach § 14 Abs. 1 BauNVO errichtet werden. Darüber hinaus ist eine Nebenanlage als Gartenhäuschen pro Gartengrundstück auch außerhalb der Baugrenzen zulässig. Von Grundstücksgrenzen zu öffentlichen Flächen ist ein Abstand von mind. 2,0 m einzuhalten. Die Fläche dieser Gartenhäuschen darf max. 9,0 m² betragen, ihre Höhe max. 2,50 m. Es sind nur Konstruktionen aus Holz zugelassen.
Im Übrigen gilt § 23 Abs. 5 BauNVO.

3.3 Es gelten die allgemeinen Abstandsflächenregelungen gem. Art. 6 BayBO.

4 Bauliche Gestaltung (§9 Abs. 4 BauGB, Art. 8 und Art. 81 Abs. 1 Nr. 1, 5 BayBO)

4.1 Dachform/-neigung:
Für Hauptgebäude und deren Zwerchhäuser bzw. Zwerchgiebel sind Satteldächer (SD), oder Walmdächer (WD) mit einer Neigung von 25 bis 45 Grad zulässig.
Für den Bereich WA3 sind Satteldächer (SD) mit einer Neigung von 30 bis 35 Grad zulässig.
Auf Nebengebäuden ab einer Grundfläche von 9 m² sind ausschließlich begrünte Flachdächer zulässig.

4.2 Dachdeckung:
Bei den Hauptdächern (Sattel- oder Walmdächer) sind Dachdeckungen in der ortstypischen roten oder rotbraunen Farbe zu verwenden.
Bei Doppelhaushälften und Hausgruppen müssen die einzelnen Hausteile in der gleichen Dachdeckung ausgeführt werden.
Technische Anlagen zur solaren Nutzung sind zulässig.
Flachdächer (Nebengebäude) ab 9 m² sind zu mindestens 80 % der Dachfläche zu begrünen. Im Bereich der Begrünung muss die Mindestüberdeckung mit durchwurzelbarem Substrat für Pflanzen 10 cm betragen. Die Begrünungen sind dauerhaft zu unterhalten. Eine Kombination mit technischen Anlagen zur solaren Nutzung ist zulässig.

4.3 Dachaufbauten:
Dachaufbauten sind nur ab einer Dachneigung über 35° zulässig.
Die Breite von Zwerchhäusern und Zwerchgiebeln wird auf max. 30% der Hauslänge begrenzt und die Breite von Dachaufbauten (Dachgauben u. ä.) auf zusammengerechnet 40% der Hauslänge begrenzt.
Nicht zulässig ist das Anordnen von Gauben in einer zweiten oberen Reihe.

4.4 PV-Anlagen (§ 9 Abs.1 Nr. 23b BauGB):
Auf allen Dachflächen ist eine Photovoltaik-Nutzung zulässig. Bei Flachdächern dürfen die Photovoltaik-Module aufgeständert werden und eine maximale Höhe von 1,00 m erreichen, wobei die Höhe senkrecht zur Dachfläuct zu messen ist.
Bei der Errichtung von Einzel-, Doppel- und Reihenhäusern sind je Haus bzw. Haushälfte 20 m² Dachfläche mit Photovoltaik-Modulen zu versehen.
Bei der Errichtung von Mehrfamilienhäusern ist die nach Süden oder alternativ, je nach Gebäudeausrichtung, die nach Westen oder Osten gewegte Dachfläche zu mindestens 70 % mit Photovoltaik-Modulen zu versehen.
Sollten aus brandschutzrechtlichen Gründen die vorgegebenen Flächen nicht erreicht werden, kann die Fläche entsprechend kleiner ausfallen.

4.5 Fassadengestaltung und -gliederung (Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 BayBO):
Die Außenwände von Gebäuden sind als Putzfassaden, Holzfassaden oder Paneffassaden (z.B. Faserzementplatten) auszuführen. Als Fassadenfarben sind helle, gedeckte Farbtöne zulässig. Fassadenmaterialien und -anstriche sind in greller, hochglänzender oder stark reflektierender Ausführung unzulässig.
Dunkle Fassadenmaterialien sind zur Nutzung solarer Strahlungsenergie (z.B. zur Wärmegewinnung) in Teilbereichen der Fassade zulässig.
Fassadenbegrünungen sind zulässig. Notwendige Bauteile und Elemente, welche zur Fassadenbegrünung erforderlich sind, dürfen die festgesetzten Baugrenzen überschreiten.
Bei Gebäudelängen von über 30 m sind Fassaden deutlich gestalterisch vertikal zu gliedern, etwa durch Gebäudeöffnungen, Fassadenversatz oder Absetzungen durch Farbe und/oder Material.

4.6 Doppelhäuser:
Doppelhäuser sind profilgleich zu planen.

4.7 Garagen:
Werden Garagen an einer gemeinsamen Grundstücksgrenze errichtet, müssen sie zusammengebaut werden. Grenzgaragen sind baulich und gestalterisch aneinander anzupassen.

4.8 Balkone, Terrassen und Loggien (Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 BayBO):
Bei der Errichtung von Mehrfamilienhäusern sind Balkone und Terrassen nur in Verbindung mit Loggien zulässig und dürfen Baugrenzen um max. 1,50 m überschreiten, Loggien müssen mindestens 1,20 m tief sein, Freisitze (Loggien ggfs. ergänzt durch Balkone oder Terrassen) müssen mindestens 5 m² groß sein.
Balkone und Terrassen ohne ergänzende Loggia sind nur im öffentlich geforderten Wohnungsbau zulässig. Terrassen bzw. Balkone müssen über ein einheitlich gestaltetes Sichtschutzelement zu benachbarten Terrassen bzw. Balkonen derselben Gebäudeseite verfügen.
Dachterrassen als Dacheinschnitt sind zulässig und müssen mindestens 5 m² groß sein.
Die Gesamtlänge von Loggien, Terrassen und Balkonen darf 40 % der Breite der Außenwand nicht überschreiten.

4.9 Einfriedungen (Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 BayBO):
Einfriedungen sind bis zu einer Höhe von 1,20 m zulässig. Sockel für Einfriedungen sind nur entlang öffentlicher Verkehrsflächen zulässig. Zwischen privaten Grundstücksgrenzen sind offene Einfriedungen bis zu einer Höhe von 1,60 m zulässig. Hinterpflanzungen mit heimischen Laubhecken und Laubgehölzen sind straßenseitig bis zu 1,60 m Höhe und zwischen den privaten Grundstücksgrenzen bis zu 2,00 m Höhe zulässig.
Bei Reihen- und Doppelhäusern sind Sichtschutzanlagen auf der Grundstücksgrenze zum Nachbargrundstück auf Höhe der Terrasse bis zu 1,80 m Höhe zulässig.
(Pflanzvorschlag für Laubhecken, siehe E. 6)

5 Geländeverändrungen (Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 BayBo):

Aufschüttungen und Abgrabungen sind zulässig. Zur Überwindung der Höhenunterschiede werden Böschungen mit einer Neigung von max. 1:2 (Höhe : Breite) sowie Stützmauern zugelassen. Stützmauern sind nur innerhalb der Baugrenzen mit einer max. sichtbaren Höhe von 1,00 m zulässig. Außerhalb der Baugrenzen sind Stützmauern nur im Bereich der Grundstückszufahrt und entlang der Erschließungsstraße mit einer max. sichtbaren Höhe von 0,5 m zulässig.
Ab einer sichtbaren Höhe von 0,8 m sind Stützmauern zu begrünen.
Auffüllungen und Abgrabungen haben mit ihrem Böschungsfuß- bzw. ihrer Böschungsoberkanten einen Abstand von mindestens 1,0 m zu angrenzenden Grundstücken einzuhalten. Im Bereich der festgesetzten Grundstückszufahrt dürfen Stützmauern bis unmittelbar an die Grenzen der benachbarten Erschließungsstraße heranreichen.

6 Tiefgaragen (Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 BayBO):

Tiefgaragen sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Decken von Tiefgaragen außerhalb von Gebäuden sind mindestens 80 cm unter das fertige Geländeniveau abzusenken. Nicht notwendige Bereiche für Verkehrsflächen sind mit einer entsprechend hohen Oberbodenschicht abzudecken und zu begrünen.

7 Freiflächen und Grünordnung

7.1 Unbebaute Grundstücksflächen: (Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 BayBO).
Alle Flächen der bebauten Grundstücke, die nicht bebaut oder befestigt werden, sind dauerhaft durch Vegetation zu begrünen.

7.2 Ab einer Grundstücksgröße von über 300 m² ist mindestens ein Baum zu pflanzen.
Die Pflanzenauswahl ist aus folgender Auswahlliste in der Pflanzqualität
für Laubbäume Hochstamm, mind. 3 x verpflanzt, mit Drahtballen Stammumfang 14 - 16 cm, bzw. für Obstbäume Pflanzqualität Hoch- oder Halbstamm, mind. 2 x verpflanzt, mit Ballen Stammumfang 12 - 14 cm vorzunehmen:

Feld Ahorn (Acer campestre)
Roterle (Alnus glutinosa)
Hainbuche (Carpinus betulus)
Eisenholzbaum (Parrotia persica)
Vogelkirsche (Prunus avium)
Sal-Weide (Salix caprea)
Mehlbeere (Sorbus aria)
Eberesche (Sorbus aucuparia „Edulis")
Spierling (Sorbus domestica)
Obstbäume als Hochstamm oder Halbstamm

Die Bäume sind fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Bei Verlust sind diese zu ersetzen.

8 Artenschutz:

Bei Neubauten ist mindestens ein Fledermausquartier (z.B. mitteils Nistkasten, Traufkasten, Spaltenquartier) in die Fassade oder in der Dachhaut zu integrieren. Fledermausquartiere sind an den Ost-, Süd- oder Westseiten der Gebäude zu situieren. Alternativ kann das Fledermausquartier auch an Bäumen die auf dem Grundstück stehen angebracht werden.
Das Quartier (z.B Höhlenkästen, Flachkästen) muss nach Süden, Westen oder Osten ausgerichtet sein und mindestens 3 m über dem Boden hängen. Zudem ist darauf zu achten, dass die Einflugöffnung stets frei angeflogen werden kann und nicht von Ästen versperrt wird.

E. Hinweise durch Text

1 Die erforderlichen Stellplätze und Fahrradabstellplätze sind nach der jeweils gültigen KFZ-Stellplatzsatzung und Fahrradabstellplatzsatzung der Stadt Pfaffenhofen nachzuweisen und zu erstellen.

2 Eine Versiegelung der Geländeoberfläche ist soweit wie möglich zu vermeiden. Wasserdurchlässige Beläge wie Rasenfugenpflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen und wassergebundene Decken sind soweit möglich zu bevorzugen.
Zufahrten und offene Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Belägen zu befestigen.

3 Hausdrainagen dürfen nicht an den städtischen Abwasserkanal angeschlossen werden.

4 Die Planzeichnung ist für Maßentnahmen nur bedingt geeignet. Bei der Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.

5 Etwaige zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen gem. Art. 8 Abs. 1 und 2 BayDSchG der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege bzw. an die Untere Denkmalschutzbehörde.

6 Für die Hinterpflanzung von Einfriedungen werden folgende heimische Laubhecken und Laubgehölze empfohlen:

Hainbuche (Carpinus betulus)
Feldahorn (Acer campestre)
Buche (Fagus sylvatica)
Kornelkirsche (Cornus mas)
Liguster (Ligustrum vulgare)

7 Gehölze dürfen nur außerhalb der Vogelbrutzeit, also vom 01.10. bis 28.02/29.02 beseitigt werden.

8 Bei geplanten Gebäudeabbrüchen oder (Dachstuhl-) Sanierungen ist ein Biologe, Fledermausexperte und/oder Ornithologe hinzuzuziehen um Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 BNatSchG ausschließen zu können.

9 Mit dem Bauantrag ist ein Freiflächengestaltungsplan einzureichen, aus dem die Vorgaben zur Grünordnung zu entnehmen sind.

10 Es gilt die jeweils gültige Entwässerungssatzung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Pfaffenhofen a.d. Ilm.
Für die erlaubnisfreie Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser sind die Anforderungen der „Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser" (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung-NWFreiV), die hierzu eingeführten Technischen Regeln (Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser, TRENGW) und das Arbeitsblatt DWA-A 138 (Planung, Bau u. Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser), in den jeweils aktuellen Versionen zu beachten. Es wird darauf hingewiesen, dass eine erlaubnisfreie Versickerung primär eine flächenhafte Versickerung voraussetzt.
Ist die NWFreiV nicht anwendbar, so ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Diese ist so rechtzeitig beim Landratsamt zu beantragen, dass vor Erteilungsbeginn das wasserrechtliche Verfahren durchgeführt werden kann. Bei der Planung sind das Merkblatt DWA-M 153 (Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser) und das DWA-A 138, in den jeweils aktuellen Versionen zu berücksichtigen.

11 Sollten im Zuge der Baumaßnahmen Bodenverunreinigungen, Altlastenverdachtsflächen oder sonstige schädliche Bodenverunreinigungen bekannt werden, sind das Landratsamt Pfaffenhofen und das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt zu informieren

F. Verfahrensvermerke

1. Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss der Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm hat in der Sitzung am ..... die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Ziegellohfeld" - 9. Änderung im beschleunigten Verfahren (§ 13a BauGB) beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ..... ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

2. Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom ..... wurde mit der Begründung gemäß § 13a Abs. 2, § 13 Abs. 2 und 3 sowie § 3 Abs. 2 BauGB vom ..... bis ..... öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurden am ..... ortsüblich bekannt gemacht und es wurde darauf hingewiesen, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können und dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung aufgestellt wird (§ 13a Abs. 3 Satz 1 BauGB).

3. Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom ..... wurden die Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 13a Abs. 2, V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... beteiligt.

4. Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom ..... wurde nach § 4a Abs. 3 BauGB mit der Begründung gemäß §13a Abs. 2, §13 Abs. 2 und 3 sowie § 3 Abs. 2 BauGB vom ..... bis ..... erneut öffentlich ausgelegt, Ort und Zeit der Auslegung wurden am ..... ortsüblich bekannt gemacht.

5. Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom ..... einschließlich der Begründung wurden nach § 4a Abs. 3 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §13a Abs. 2, §13 Abs. 2 und 3 sowie § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... erneut beteiligt.

6. Die Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm hat mit Beschluss des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses vom ..... den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom ..... als Satzung beschlossen.

7. Ausgefertigt:

Pfaffenhofen a.d. Ilm, den 2021

.....
Thomas Herker, 1. Bürgermeister
(Siegel)

8. Der Satzungsbeschluss vom ..... wurde am ..... gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan Nr. 5 "Ziegellohfeld" - 9. Änderung und die Begründung werden seit diesem Tag zu den üblichen Dienstzeiten im Stadtbauamt zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 und die §§ 214 und 215 BauGB wurde hingewiesen.

Pfaffenhofen a.d. Ilm, den 2021

.....
Thomas Herker, 1. Bürgermeister
(Siegel)

STADT PFAFFENHOFEN A.D.ILM

Bebauungsplan Nr. 5 " Ziegellohfeld "
- 9. Änderung mit gleichzeitiger Teiländerung
des Bebauungsplan Nr. 13 "Stettiner Straße"

beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a BauGB

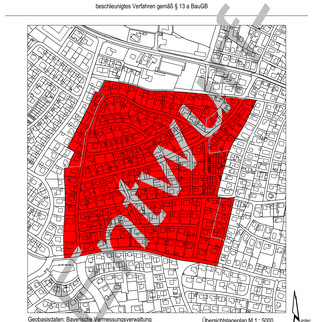

Geobasisdaten: Bayerische Vermessungsverwaltung

Überschlagsplan M 1 : 5000

Norden

Planverfasser:

Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm
Hauptplatz 18
85276 Pfaffenhofen a. d. Ilm

Tel: 08441/78-0
Fax: 08441/8807
email:bauleitplanung@stadt-pfaffenhofen.de

Fassung vom: 25.02.2021